

TE Vwgh Erkenntnis 2014/7/29 2010/13/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.07.2014

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1988 §16;

EStG 1988 §18 Abs1 Z1;

EStG 1988 §4 Abs1;

1. EStG 1988 § 16 heute
2. EStG 1988 § 16 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 16 gültig von 24.12.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
5. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2025 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
6. EStG 1988 § 16 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2024 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
8. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2024 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021
9. EStG 1988 § 16 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
10. EStG 1988 § 16 gültig von 20.07.2022 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
11. EStG 1988 § 16 gültig von 26.03.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2021
12. EStG 1988 § 16 gültig von 08.01.2021 bis 25.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021
13. EStG 1988 § 16 gültig von 25.07.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2020
14. EStG 1988 § 16 gültig von 30.10.2019 bis 24.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
15. EStG 1988 § 16 gültig von 15.08.2015 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
16. EStG 1988 § 16 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
17. EStG 1988 § 16 gültig von 01.05.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
18. EStG 1988 § 16 gültig von 21.03.2013 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
19. EStG 1988 § 16 gültig von 15.12.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
20. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.2010 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
21. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2008 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
22. EStG 1988 § 16 gültig von 29.12.2007 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
23. EStG 1988 § 16 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
24. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
25. EStG 1988 § 16 gültig von 28.10.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2005
26. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004

27. EStG 1988 § 16 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
28. EStG 1988 § 16 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
29. EStG 1988 § 16 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
30. EStG 1988 § 16 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
31. EStG 1988 § 16 gültig von 19.12.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
32. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
33. EStG 1988 § 16 gültig von 15.07.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
34. EStG 1988 § 16 gültig von 01.05.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
35. EStG 1988 § 16 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
36. EStG 1988 § 16 gültig von 01.12.1993 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
37. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.1991 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991
38. EStG 1988 § 16 gültig von 30.12.1989 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
39. EStG 1988 § 16 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 18 heute
2. EStG 1988 § 18 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
3. EStG 1988 § 18 gültig von 28.03.2024 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2024
4. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2024 bis 27.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023
5. EStG 1988 § 18 gültig von 15.02.2022 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
6. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2021 bis 14.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
7. EStG 1988 § 18 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
8. EStG 1988 § 18 gültig von 25.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
9. EStG 1988 § 18 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2017
10. EStG 1988 § 18 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
11. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
12. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2017
13. EStG 1988 § 18 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
14. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
15. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2015
16. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
17. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2016 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
18. EStG 1988 § 18 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 18 gültig von 29.12.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2015
20. EStG 1988 § 18 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
21. EStG 1988 § 18 gültig von 15.12.2012 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
22. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2012 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2010
23. EStG 1988 § 18 gültig von 08.12.2011 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
24. EStG 1988 § 18 gültig von 02.08.2011 bis 07.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
25. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2011 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
26. EStG 1988 § 18 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
27. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. EStG 1988 § 18 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
29. EStG 1988 § 18 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
30. EStG 1988 § 18 gültig von 29.12.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
31. EStG 1988 § 18 gültig von 27.06.2006 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2006
32. EStG 1988 § 18 gültig von 10.06.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005
33. EStG 1988 § 18 gültig von 16.02.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
34. EStG 1988 § 18 gültig von 05.06.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
35. EStG 1988 § 18 gültig von 20.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
36. EStG 1988 § 18 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
37. EStG 1988 § 18 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
38. EStG 1988 § 18 gültig von 19.12.2001 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001

39. EStG 1988 § 18 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
40. EStG 1988 § 18 gültig von 15.07.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
41. EStG 1988 § 18 gültig von 01.05.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
42. EStG 1988 § 18 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
43. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.1994 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
44. EStG 1988 § 18 gültig von 21.04.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 253/1993
45. EStG 1988 § 18 gültig von 27.06.1992 bis 20.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992
46. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.1991 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991
47. EStG 1988 § 18 gültig von 30.12.1989 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
48. EStG 1988 § 18 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 4 heute
2. EStG 1988 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. EStG 1988 § 4 gültig von 19.03.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
6. EStG 1988 § 4 gültig von 10.10.2024 bis 18.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 4 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
8. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. EStG 1988 § 4 gültig von 22.07.2023 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. EStG 1988 § 4 gültig von 28.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
11. EStG 1988 § 4 gültig von 20.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. EStG 1988 § 4 gültig von 30.10.2019 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
15. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
16. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
17. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
18. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 4 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
20. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
21. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
22. EStG 1988 § 4 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
24. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
25. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
26. EStG 1988 § 4 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
27. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
28. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
29. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
30. EStG 1988 § 4 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
31. EStG 1988 § 4 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
32. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
33. EStG 1988 § 4 gültig von 20.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
34. EStG 1988 § 4 gültig von 16.02.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
35. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
36. EStG 1988 § 4 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
37. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
38. EStG 1988 § 4 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
39. EStG 1988 § 4 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
40. EStG 1988 § 4 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
41. EStG 1988 § 4 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002

42. EStG 1988 § 4 gültig von 27.04.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
43. EStG 1988 § 4 gültig von 06.01.2001 bis 26.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
44. EStG 1988 § 4 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
45. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
46. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
47. EStG 1988 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
48. EStG 1988 § 4 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
49. EStG 1988 § 4 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
50. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
51. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
52. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
53. EStG 1988 § 4 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger sowie den Senatspräsidenten Dr. Fuchs und die Hofräte Dr. Nowakowski, MMag. Maislinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Ebner, über die Beschwerde des Dr. G in W, vertreten durch Mag. Dr. Wolfgang Nikolaus, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in 1130 Wien, St. Veit-Gasse 8, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 7. Juni 2010, Zl. RV/0584- W/06, betreffend Umsatz- und Einkommensteuer 1998 und 1999, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein Rechtsanwalt, erzielte im Streitzeitraum u.a. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Strittig ist im Beschwerdefall, inwieweit Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen in Bezug auf das Objekt S. Gasse 3 auf vermietete und privat genutzte Gebäudeteile aufzuteilen sind. Weiters besteht Streit darüber, ob Aufwendungen im Zusammenhang mit einem auf der Liegenschaft K. Gasse 10 lastenden Fruchtgenussrecht als Sonderausgaben nach § 18 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 abziehbar sind. Der Beschwerdeführer, ein Rechtsanwalt, erzielte im Streitzeitraum u.a. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Strittig ist im Beschwerdefall, inwieweit Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen in Bezug auf das Objekt S. Gasse 3 auf vermietete und privat genutzte Gebäudeteile aufzuteilen sind. Weiters besteht Streit darüber, ob Aufwendungen im Zusammenhang mit einem auf der Liegenschaft K. Gasse 10 lastenden Fruchtgenussrecht als Sonderausgaben nach Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, EStG 1988 abziehbar sind.

Zur "Aufteilung des Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwandes hinsichtlich des Objektes (S. Gasse 3) auf vermietete und privat genutzte Räume nach dem Verhältnis der Nutzfläche oder des Ertragswertes" wird im Erwägungsteil des angefochtenen Bescheides ausgeführt, das gegenständliche Gebäude werde unstrittig zum Teil zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und zum Teil privat genutzt, wobei die privat genutzte Nutzfläche außer Streit stehe. Der Beschwerdeführer habe eine Aufteilung der AfA sowie der Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten des Hauses (u.a. der 1998 angefallenen Kosten für die Dacherneuerung, Kaminkopfsanierung, Putzerneuerung und Blitzschutzinstallation) nach dem "Ertragswertverfahren" beantragt, während das Finanzamt eine Aufteilung nach der Nutzfläche vorgenommen habe. Das Gesetz enthalte keine genauen Bestimmungen, wie eine Trennung in den privaten und den zur Einkünfteerzielung verwendeten Teil zu erfolgen habe. Der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei allerdings zu entnehmen, dass diese Aufteilung grundsätzlich nach dem Verhältnis der Nutzflächen zu erfolgen habe. Für eine Aufteilung des Gebäudes "nach dem Ertragswert" finde sich in der Judikatur kein Anhaltspunkt. Zusammenfassend werde vom Beschwerdeführer aus einem zur Stützung seines Standpunktes vorgelegten Gutachten abgeleitet, wenn man die erzielbaren Mieten für Wohnflächen ins Verhältnis zu den "marktkonformen und solcherart bei Neuvermietungen erzielbaren Mieten für Geschäfts- und Büroflächen" setze, dann errechne sich ein "Verhältnis von 1:17,5". Es sei als erwiesen anzunehmen, dass beim gegenständlichen Haus

eine erheblich unterschiedliche Ertragskraft zwischen den Wohnflächen und den Geschäfts- sowie Büroflächen gegeben sei. Es sei damit zu rechnen, dass spätestens nach 25 Jahren eine marktkonforme Neuvermietung der derzeit nicht marktkonform vermieteten Büro- und Geschäftsflächen gelingen werde, weil die entsprechenden Mieter das Mietverhältnis aufgäben. Aus diesem Grund sei ein "Mischsatz" zwischen der derzeitigen Ertragskraft der Geschäfts- und Büroflächen und der marktkonformen Ertragskraft derselben anzuwenden, wobei die marktkonforme Ertragskraft zumindest ein Gewicht von 50 % haben müsse. Es sei daher von einem "Verhältnis von 1:10 der Ertragskraft der Wohnflächen zur Ertragskraft der Geschäfts- und Büroflächen auszugehen". Abgesehen davon, dass das vorgelegte Gutachten nach Ansicht der belangten Behörde auch verschiedene Widersprüche und Ungereimtheiten aufweise, könne die belangte Behörde einer solchen Aufteilung nach der "Ertragskraft" (woraus sich ein auszuschheidender Privatanteil für 1998 von lediglich 2,17 % und für 1999 ein solcher von 1,63 % errechne) nicht folgen. Die belangte Behörde halte vielmehr die Aufteilung des Gebäudes in einen privat und einen zum Zweck der Vermietung genutzten Gebäudeteil nach dem Verhältnis der Nutzflächen für angemessen (woraus Privatanteile von 14,77 % für 1998 und von 11,11 % für 1999 resultierten).

Zu den Sonderausgaben führte die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid aus, der Beschwerdeführer habe ein Testament seines (im Jahr 1970 verstorbenen) Vaters vom 16. April 1967 vorgelegt, in dem der Bruder des Beschwerdeführers zum Universalerben eingesetzt worden sei. Der Mutter sei auf Lebensdauer das alleinige unentgeltliche Fruchtgenussrecht an der ehelichen Wohnung im Objekt K. Gasse 10 samt Garagen- und Gartenbenützung eingeräumt worden. Dem Universalerben sei aufgetragen worden, das Haus in gleichem Umfang zu erhalten und auch alle Auslagen für die Heizung der Wohnung sowie Gartenbetreuung zu übernehmen. Weiters habe der Beschwerdeführer einen Schenkungsvertrag betreffend die angeführte Liegenschaft, abgeschlossen zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Bruder, vorgelegt. Diesem am 25. Juni 1990 als Notariatsakt abgeschlossenen Vertrag sei unter Punkt V u.a. zu entnehmen, dass der Geschenknahmer unwiderruflich die Erhaltung des bestehenden uneingeschränkten Fruchtgenussrechtes der gemeinsamen Mutter an der elterlichen "Wohnung, Keller und Garage sowie die Gartenbenützung zusichert". Mit Erklärung über die Einräumung eines Fruchtgenussrechtes vom 16. November 1990 habe der Beschwerdeführer die Einräumung der im Schenkungsvertrag abgegebenen Zusicherung bekräftigt und der Einverleibung des Fruchtgenussrechtes zugestimmt, das in der Folge verbüchert worden sei. Die Übernahme des Fruchtgenussrechtes stehe nach der im Erwägungsteil des angefochtenen Bescheides vertretenen Ansicht der belangten Behörde im Zusammenhang mit dem Erwerb der Liegenschaft durch Schenkung seitens des Beschwerdeführers. Das Fruchtgenussrecht betreffe lediglich rund ein Drittel der Liegenschaft. Betrachte man die übernommenen Zahlungen als Gegenleistung für den Erwerb der Liegenschaft, liege "trotz des aleatorischen Charakters infolge des Alters der Mutter" und der bloß teilweisen Belastung der Liegenschaft keine Kaufpreisrente vor, zumal die Rentenberechtigte im Jahr 1990 zum Zeitpunkt der Schenkung bereits nahezu 70 Jahre alt gewesen sei. Unter Beachtung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045) sei bei Übertragung eines Wirtschaftsgutes gegen eine Rente, die nicht als angemessene Gegenleistung qualifiziert werden könne, von einer freiwilligen Zuwendung bzw. einer Unterhaltsrente im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 auszugehen, sodass auch kein Sonderausgabenabzug nach § 18 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 möglich sei. Gegenständlich liege eine gemischte Schenkung vor, bei der die unentgeltliche Komponente der Vermögensübertragung weit überwiege. Bei der übernommenen Gegenleistung handle es sich daher um eine nicht abzugsfähige freiwillige Zuwendung. Wenn der Beschwerdeführer einwende, es läge ein Rentenlegat vor, welches zu den steuerpflichtigen, wiederkehrenden Bezügen gehöre, sei zu entgegnen, dass der Beschwerdeführer nicht im Erbweg, sondern durch eine Schenkung unter Lebenden Eigentum an der Liegenschaft erworben habe. Zu den Sonderausgaben führte die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid aus, der Beschwerdeführer habe ein Testament seines (im Jahr 1970 verstorbenen) Vaters vom 16. April 1967 vorgelegt, in dem der Bruder des Beschwerdeführers zum Universalerben eingesetzt worden sei. Der Mutter sei auf Lebensdauer das alleinige unentgeltliche Fruchtgenussrecht an der ehelichen Wohnung im Objekt K. Gasse 10 samt Garagen- und Gartenbenützung eingeräumt worden. Dem Universalerben sei aufgetragen worden, das Haus in gleichem Umfang zu erhalten und auch alle Auslagen für die Heizung der Wohnung sowie Gartenbetreuung zu übernehmen. Weiters habe der Beschwerdeführer einen Schenkungsvertrag betreffend die angeführte Liegenschaft, abgeschlossen zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Bruder, vorgelegt. Diesem am 25. Juni 1990 als Notariatsakt abgeschlossenen Vertrag sei unter Punkt römisch fünf u.a. zu entnehmen, dass der Geschenknahmer unwiderruflich die Erhaltung des bestehenden uneingeschränkten Fruchtgenussrechtes der gemeinsamen Mutter an der elterlichen "Wohnung, Keller

und Garage sowie die Gartenbenützung zusichert". Mit Erklärung über die Einräumung eines Fruchtgenussrechtes vom 16. November 1990 habe der Beschwerdeführer die Einräumung der im Schenkungsvertrag abgegebenen Zusicherung bekräftigt und der Einverleibung des Fruchtgenussrechtes zugestimmt, das in der Folge verbüchert worden sei. Die Übernahme des Fruchtgenussrechtes stehe nach der im Erwägungsteil des angefochtenen Bescheides vertretenen Ansicht der belangten Behörde im Zusammenhang mit dem Erwerb der Liegenschaft durch Schenkung seitens des Beschwerdeführers. Das Fruchtgenussrecht betreffe lediglich rund ein Drittel der Liegenschaft. Betrachte man die übernommenen Zahlungen als Gegenleistung für den Erwerb der Liegenschaft, liege "trotz des aleatorischen Charakters infolge des Alters der Mutter" und der bloß teilweisen Belastung der Liegenschaft keine Kaufpreisrente vor, zumal die Rentenberechtigte im Jahr 1990 zum Zeitpunkt der Schenkung bereits nahezu 70 Jahre alt gewesen sei. Unter Beachtung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045) sei bei Übertragung eines Wirtschaftsgutes gegen eine Rente, die nicht als angemessene Gegenleistung qualifiziert werden könne, von einer freiwilligen Zuwendung bzw. einer Unterhaltsrente im Sinne des Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 4, EStG 1988 auszugehen, sodass auch kein Sonderausgabenabzug nach Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, EStG 1988 möglich sei. Gegenständlich liege eine gemischte Schenkung vor, bei der die unentgeltliche Komponente der Vermögensübertragung weit überwiege. Bei der übernommenen Gegenleistung handle es sich daher um eine nicht abzugsfähige freiwillige Zuwendung. Wenn der Beschwerdeführer einwende, es läge ein Rentenlegat vor, welches zu den steuerpflichtigen, wiederkehrenden Bezügen gehöre, sei zu entgegnen, dass der Beschwerdeführer nicht im Erbweg, sondern durch eine Schenkung unter Lebenden Eigentum an der Liegenschaft erworben habe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

Zur Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Vermietung der Liegenschaft S. Gasse 3 wird in der Beschwerde vorgebracht, bei einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Festsetzung der Einkommen- und Umsatzsteuer für die Jahre 1998 und 1999 hätte die Kürzung der als Werbungskosten geltend gemachten Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen sowie der "diesen Werbungskosten entsprechenden, gemäß § 12 UStG abzugsfähigen Vorsteuerbeträge infolge teilweiser privater Nutzung dieses Objekts mit lediglich 2,17 % (für 1998; statt 14,77 %) bzw 1,63 % (für 1999; statt 11,11 %) der gesamten angefallenen Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen bzw der gesamten korrespondierenden Vorsteuerbeträge bemessen werden dürfen". Dies entspreche der vom Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren vertretenen "Aliquotierung nach der Ertragskraft". Demnach habe die Aufteilung des Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwandes auf vermietete und privat genutzte Räume nicht (entsprechend der Ansicht der belangten Behörde) nach der Nutzfläche, sondern nach der Ertragskraft der einzelnen Gebäudeteile stattzufinden. Zur Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Vermietung der Liegenschaft S. Gasse 3 wird in der Beschwerde vorgebracht, bei einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Festsetzung der Einkommen- und Umsatzsteuer für die Jahre 1998 und 1999 hätte die Kürzung der als Werbungskosten geltend gemachten Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen sowie der "diesen Werbungskosten entsprechenden, gemäß Paragraph 12, UStG abzugsfähigen Vorsteuerbeträge infolge teilweiser privater Nutzung dieses Objekts mit lediglich 2,17 % (für 1998; statt 14,77 %) bzw 1,63 % (für 1999; statt 11,11 %) der gesamten angefallenen Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen bzw der gesamten korrespondierenden Vorsteuerbeträge bemessen werden dürfen". Dies entspreche der vom Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren vertretenen "Aliquotierung nach der Ertragskraft". Demnach habe die Aufteilung des Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwandes auf vermietete und privat genutzte Räume nicht (entsprechend der Ansicht der belangten Behörde) nach der Nutzfläche, sondern nach der Ertragskraft der einzelnen Gebäudeteile stattzufinden.

Strittig ist im Beschwerdefall der Werbungskostenabzug (und damit korrespondierend der Vorsteuerabzug) von Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen eines (teilweise) vermieteten Gebäudes.

Werbungskosten sind nach Literatur und Judikatur Wertabgaben (von Geld oder geldwerten Gütern), die durch die auf die Erzielung außerbetrieblicher Einkünfte ausgerichtete Tätigkeit veranlasst sind ("kausaler" Werbungskostenbegriff; vgl. z.B. Zorn in Hofstätter/Reichel, EStG Kommentar, § 16 allgemein, Tz 2, sowie das hg. Erkenntnis vom 3. November 2005, 2002/15/0070, VwSlg. 8079/F). In welcher Höhe (sei es aus einer Vermietung zu Wohn- oder zu gewerblichen Zwecken) mit den als Wertabgaben eingesetzten Kosten Einnahmen oder Erträge erzielt werden, ist für den verursachungsgerechten Veranlassungszusammenhang damit grundsätzlich nicht von Bedeutung (auch in der

Beschwerde wird im Übrigen eingeräumt, dass das "kausale" Verursachungsprinzip offensichtlich der Aliquotierung nach der Nutzfläche entspricht). Wird ein Gebäude nur zum Teil vermietet und zum anderen Teil für eigene Wohnzwecke genutzt, richtet sich die Ermittlung des zu nicht abziehbaren Aufwendungen führenden Anteils (nicht direkt zurechenbarer Kosten) im Allgemeinen wie im betrieblichen Bereich nach der anteiligen Nutzfläche (vgl. z.B. die hg. Erkenntnisse vom 22. April 2009, 2004/15/0175, und vom 28. Mai 2009, 2009/15/0100, VwSlg. 8448/F). Dies schließt es zwar nicht aus, dass etwa bei deutlich voneinander abweichenden Raumhöhen oder wertmäßig deutlich zurückbleibenden Gebäudeteilen (z.B. Keller, abgeschrägte Dachböden) auch andere Gewichtungen (z.B. nach der Kubatur) in die Berechnung der Aufteilungsschlüssel einfließen können (vgl. in diesem Sinne beispielsweise die hg. Erkenntnisse vom 14. Dezember 2005, 2002/13/0114, und vom 26. Juli 2007, 2005/15/0133, sowie Zorn, aaO, § 4 Abs. 1, Tz 57 ff), eine Aufteilung allein nach der (finalen) "Ertragskraft" von Gebäudeteilen (den jeweils erzielbaren Mieten) entspricht allerdings nicht dem Gesetz. Werbungskosten sind nach Literatur und Judikatur Wertabgaben (von Geld oder geldwerten Gütern), die durch die auf die Erzielung außerbetrieblicher Einkünfte ausgerichtete Tätigkeit veranlasst sind ("kausaler" Werbungskostenbegriff; vergleiche, z.B. Zorn in Hofstätter/Reichel, EStG Kommentar, Paragraph 16, allgemein, Tz 2, sowie das hg. Erkenntnis vom 3. November 2005, 2002/15/0070, VwSlg. 8079/F). In welcher Höhe (sei es aus einer Vermietung zu Wohn- oder zu gewerblichen Zwecken) mit den als Wertabgaben eingesetzten Kosten Einnahmen oder Erträge erzielt werden, ist für den verursachungsgerechten Veranlassungszusammenhang damit grundsätzlich nicht von Bedeutung (auch in der Beschwerde wird im Übrigen eingeräumt, dass das "kausale" Verursachungsprinzip offensichtlich der Aliquotierung nach der Nutzfläche entspricht). Wird ein Gebäude nur zum Teil vermietet und zum anderen Teil für eigene Wohnzwecke genutzt, richtet sich die Ermittlung des zu nicht abziehbaren Aufwendungen führenden Anteils (nicht direkt zurechenbarer Kosten) im Allgemeinen wie im betrieblichen Bereich nach der anteiligen Nutzfläche vergleiche, z.B. die hg. Erkenntnisse vom 22. April 2009, 2004/15/0175, und vom 28. Mai 2009, 2009/15/0100, VwSlg. 8448/F). Dies schließt es zwar nicht aus, dass etwa bei deutlich voneinander abweichenden Raumhöhen oder wertmäßig deutlich zurückbleibenden Gebäudeteilen (z.B. Keller, abgeschrägte Dachböden) auch andere Gewichtungen (z.B. nach der Kubatur) in die Berechnung der Aufteilungsschlüssel einfließen können vergleiche, in diesem Sinne beispielsweise die hg. Erkenntnisse vom 14. Dezember 2005, 2002/13/0114, und vom 26. Juli 2007, 2005/15/0133, sowie Zorn, aaO, Paragraph 4, Absatz eins., Tz 57 ff), eine Aufteilung allein nach der (finalen) "Ertragskraft" von Gebäudeteilen (den jeweils erzielbaren Mieten) entspricht allerdings nicht dem Gesetz.

Zum Sonderausgabenabzug wird in der Beschwerde als Rechtsverletzung geltend gemacht, die Berücksichtigung der auf die von der Mutter genutzten Wohnung entfallenden, "unstrittigerweise aus den Werbungskosten auszuscheidenden Aufwendungen sowie der anteilig auf diese Wohnung entfallenden Betriebskosten, jeweils einschließlich der davon entrichteten (unstrittigerweise nicht als Vorsteuer gemäß § 12 UStG abzugsfähigen) Umsatzsteuer," hätte als Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 erfolgen müssen. Nach Ansicht der belangten Behörde seien die diesbezüglichen Aufwendungen des Beschwerdeführers als Gegenleistung für den Erwerb der Liegenschaft zu werten, wobei jedoch keine so genannte "Kaufpreisrente", sondern eine so genannte "Unterhaltsrente" vorliege, weil die in Rede stehende Gegenleistung nicht angemessen sei. Der Beschwerdeführer stehe allerdings auf dem Standpunkt, dass auch angesichts der Schenkung an den Beschwerdeführer das Fruchtgenussrecht nicht den Charakter einer (angemessenen oder unangemessenen) Gegenleistung für die Liegenschaftsübertragung angenommen habe, sodass sich die Frage, ob eine "Kaufpreisrente" oder eine "Unterhaltsrente" vorliege, überhaupt nicht stelle. Vielmehr habe die Schenkung der Liegenschaft an den Beschwerdeführer "überhaupt nichts" am Charakter des Fruchtgenussrechtes als eines Rentenlegats und damit einer "sonstigen Rente" geändert. Damit müssten die "im Zusammenhang mit der Fruchtgenusseneinräumung stehenden Aufwendungen beim Beschwerdeführer in derselben Weise als Sonderausgaben iSv § 18 Abs 1 Z 1 EStG abzugsfähig bleiben, wie sie dies unzweifelhaft beim ursprünglichen Liegenschaftseigentümer" (seinem Bruder) gewesen seien. Zum Sonderausgabenabzug wird in der Beschwerde als Rechtsverletzung geltend gemacht, die Berücksichtigung der auf die von der Mutter genutzten Wohnung entfallenden, "unstrittigerweise aus den Werbungskosten auszuscheidenden Aufwendungen sowie der anteilig auf diese Wohnung entfallenden Betriebskosten, jeweils einschließlich der davon entrichteten (unstrittigerweise nicht als Vorsteuer gemäß Paragraph 12, UStG abzugsfähigen) Umsatzsteuer," hätte als Sonderausgaben gemäß Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, EStG 1988 erfolgen müssen. Nach Ansicht der belangten Behörde seien die diesbezüglichen Aufwendungen des Beschwerdeführers als Gegenleistung für den Erwerb der Liegenschaft zu werten, wobei jedoch keine so genannte "Kaufpreisrente", sondern eine so genannte

"Unterhaltsrente" vorliege, weil die in Rede stehende Gegenleistung nicht angemessen sei. Der Beschwerdeführer stehe allerdings auf dem Standpunkt, dass auch angesichts der Schenkung an den Beschwerdeführer das Fruchtgenussrecht nicht den Charakter einer (angemessenen oder unangemessenen) Gegenleistung für die Liegenschaftsübertragung angenommen habe, sodass sich die Frage, ob eine "Kaufpreisrente" oder eine "Unterhaltsrente" vorliege, überhaupt nicht stelle. Vielmehr habe die Schenkung der Liegenschaft an den Beschwerdeführer "überhaupt nichts" am Charakter des Fruchtgenussrechtes als eines Rentenlegats und damit einer "sonstigen Rente" geändert. Damit müssten die "im Zusammenhang mit der Fruchtgenusseneinräumung stehenden Aufwendungen beim Beschwerdeführer in derselben Weise als Sonderausgaben iSv Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, EStG abzugsfähig bleiben, wie sie dies unzweifelhaft beim ursprünglichen Liegenschaftseigentümer" (seinem Bruder) gewesen seien.

Bei diesem Vorbringen übersieht der Beschwerdeführer, dass bei letztwillig vermachten Renten den Erben (bzw. einen eventuellen Vermächtnisnehmer) die Verpflichtung zur Rentenzahlung aus dem Rechtsgrund der Annahme der Erbschaft (bzw. der Annahme des Vermächtnisses) trifft, der Erwerb durch den Erben oder Legatar bildet dabei einen unentgeltlichen Vorgang (vgl. zur Besteuerung im Zusammenhang mit so genannten Rentenlegaten beispielsweise die hg. Erkenntnisse vom 22. März 2010, 2008/15/0092, VwSlg. 8530/F, und vom 30. Mai 2012, 2008/13/0056). Der Beschwerdeführer leistete die in Rede stehenden, als Sonderausgaben nach § 18 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 ("Renten und dauernde Lasten") geltend gemachten Beträge allerdings nicht aus dem Rechtsgrund der Annahme einer Erbschaft, sondern in Erfüllung einer im Rahmen der schenkungsweisen Übertragung der Liegenschaft im Jahr 1990 gegenüber seinem Bruder abgegebenen Verpflichtung zur Übernahme seiner Belastungen aus dem Fruchtgenussrecht gegenüber der Mutter. Dieser Erwerbsvorgang war somit steuerrechtlich gesondert zu beurteilen (zur Bedachtnahme auf unterschiedliche Verpflichtungsgründe bei der Übernahme von Leistungen aus einer Rentenverpflichtung vgl. im Übrigen etwa auch das hg. Erkenntnis vom 24. März 2009, 2004/13/0063, VwSlg. 8425/F, mwN). Den Ausführungen im angefochtenen Bescheid, wonach es sich bei dem Erwerbsvorgang im Jahr 1990 um eine gemischte Schenkung gehandelt habe, bei der die unentgeltliche Komponente der Vermögensübertragung weit überwogen habe, tritt die Beschwerde nicht entgegen. In Hinblick auf die auch im angefochtenen Bescheid angesprochene Judikatur zur Berücksichtigung von Renten im Zusammenhang mit der Übertragung von Wirtschaftsgütern als Sonderausgaben hat damit die belangte Behörde die Abziehbarkeit der vom Beschwerdeführer gesehenen Rentenleistungen schon deshalb zu Recht versagt (vgl. dazu grundlegend das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045, VwSlg. 7349/F, sowie weiters beispielsweise die hg. Erkenntnisse vom 28. Jänner 2005, 2000/15/0045, und vom 24. Februar 2005, 2004/15/0157). Bei diesem Vorbringen übersieht der Beschwerdeführer, dass bei letztwillig vermachten Renten den Erben (bzw. einen eventuellen Vermächtnisnehmer) die Verpflichtung zur Rentenzahlung aus dem Rechtsgrund der Annahme der Erbschaft (bzw. der Annahme des Vermächtnisses) trifft, der Erwerb durch den Erben oder Legatar bildet dabei einen unentgeltlichen Vorgang vergleiche , zur Besteuerung im Zusammenhang mit so genannten Rentenlegaten beispielsweise die hg. Erkenntnisse vom 22. März 2010, 2008/15/0092, VwSlg. 8530/F, und vom 30. Mai 2012, 2008/13/0056). Der Beschwerdeführer leistete die in Rede stehenden, als Sonderausgaben nach Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, EStG 1988 ("Renten und dauernde Lasten") geltend gemachten Beträge allerdings nicht aus dem Rechtsgrund der Annahme einer Erbschaft, sondern in Erfüllung einer im Rahmen der schenkungsweisen Übertragung der Liegenschaft im Jahr 1990 gegenüber seinem Bruder abgegebenen Verpflichtung zur Übernahme seiner Belastungen aus dem Fruchtgenussrecht gegenüber der Mutter. Dieser Erwerbsvorgang war somit steuerrechtlich gesondert zu beurteilen (zur Bedachtnahme auf unterschiedliche Verpflichtungsgründe bei der Übernahme von Leistungen aus einer Rentenverpflichtung vergleiche , im Übrigen etwa auch das hg. Erkenntnis vom 24. März 2009, 2004/13/0063, VwSlg. 8425/F, mwN). Den Ausführungen im angefochtenen Bescheid, wonach es sich bei dem Erwerbsvorgang im Jahr 1990 um eine gemischte Schenkung gehandelt habe, bei der die unentgeltliche Komponente der Vermögensübertragung weit überwogen habe, tritt die Beschwerde nicht entgegen. In Hinblick auf die auch im angefochtenen Bescheid angesprochene Judikatur zur Berücksichtigung von Renten im Zusammenhang mit der Übertragung von Wirtschaftsgütern als Sonderausgaben hat damit die belangte Behörde die Abziehbarkeit der vom Beschwerdeführer gesehenen Rentenleistungen schon deshalb zu Recht versagt vergleiche , dazu grundlegend das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045, VwSlg. 7349/F, sowie weiters beispielsweise die hg. Erkenntnisse vom 28. Jänner 2005, 2000/15/0045, und vom 24. Februar 2005, 2004/15/0157).

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Die zitierten Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Die zitierten Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Wien, am 29. Juli 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2010130126.X00

Im RIS seit

01.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at